

grundelegung der in den Resolutionen 34/6 A vom 25. Oktober 1979, 37/125 A vom 17. Dezember 1982 und 40/248 vom 18. Dezember 1985 enthaltenen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

4. *beschließt außerdem*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Betrag vom 173.392.935 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D und 34/9 E vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 35/115 B vom 10. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981, 36/138 B vom 16. Dezember 1981, 37/38 B vom 30. November 1982, 37/127 B vom 17. Dezember 1982, 38/35 B vom 1. Dezember 1983, 38/38 B vom 5. Dezember 1983, 39/28 B vom 30. November 1984, 39/71 B vom 13. Dezember 1984, 40/59 B vom 2. Dezember 1985, 40/246 B vom 18. Dezember 1985, 41/44 B vom 3. Dezember 1986, 41/179 B vom 5. Dezember 1986, 42/70 B vom 3. Dezember 1987, 42/223 vom 21. Dezember 1987, 43/228 und 43/229 vom 21. Dezember 1988, 44/187 und 44/188 vom 21. Dezember 1989, 46/194 vom 20. Dezember 1991, 47/204 und 47/205 vom 22. Dezember 1992 und 49/226 vom 23. Dezember 1994 ergibt, um 40.905.714 Dollar zu kürzen und den 40.168.572 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zugrundelegung der für den Zeitraum des Entstehens der Überschüsse geltenden jeweiligen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

5. *beschließt ferner*, daß in Anbetracht der durch die Apartheid bedingten einzigartigen und außergewöhnlichen Umstände die in den Ziffern 3 und 4 dieser Resolution festgelegten Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/84. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992,

48/158 A vom 20. Dezember 1993 und 49/62 A vom 14. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴⁵ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁶ und das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese Frage unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und um die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und

¹²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35).

ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B des Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993 und 49/62 B vom 14. Dezember 1994,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 49/62 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, durch die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und durch die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹²⁷ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie diese in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage in angemessener Weise Bericht erstatten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, diesen Tag auch weiterhin unter möglichst großer Publizität zu begehen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE UND INFORMATION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/62 C vom 14. Dezember 1994,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entschei-

¹²⁷ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35), Ziffer 99.

dender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen, und ihrer positiven Folgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 49/62 C ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Komplexität der Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der internationalen Gemeinschaft zu rücken und daß das Programm in wirksamer Weise zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der erforderlichen Flexibilität je nach Maßgabe der Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1996-1997 mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich von Berichten über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen und insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in Gebiete, die unter die Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde fallen, sowie in die besetzten Gebiete zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung des Mediensektors zu gewähren.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts vom 7. November 1995, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 49/62 D vom 14. Dezember 1994 vorgelegt hat¹²⁸,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechtes aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, sowie der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁵ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit Genugtuung über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensi-

¹²⁸ A/50/725-S/1995/930; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/930.

sche Behörde in diesen Gebieten und den Beginn der Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten durch den Generalsekretär und von dem positiven Beitrag in dieser Hinsicht,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterzungung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und über alle Folgetreffen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Herbeiführung einer friedlichen, alle Aspekte einbeziehenden Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Herstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und genaueste Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen, namentlich bei der Überwachung der bevorstehenden palästinensischen Wahlen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

93. Plenarsitzung
15. Dezember 1995

50/85. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993 und 49/16 vom 17. November 1994 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast – trotz ihrer Senkung und Neuaushandlung in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft – und die schädlichen Auswirkungen, welche die langanhaltenden Dürreperioden und darauffolgenden übermäßigen Regenfälle und Überschwemmungen, die die zentralamerikanische Region heimgesucht haben, auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben, die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen des Ausbruchs des Vulkans Cerro Negro in Nicaragua, der in den betroffenen Gebieten einen sozialen und ökologischen Notstand hervorgerufen hat, sowie über den dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die normalen Lebensbedingungen der Bevölkerung wiederherzustellen,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die allen Beteiligten in Nicaragua, insbesondere der Regierung und dem nicaraguanischen Volk, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordinierung des Generalsekretärs aktiv die Anstrengungen unterstützt, die Nicaragua im Hinblick auf seine wirtschaftliche Sanierung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um den von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffenen Personen humanitäre Hilfe zu gewähren,